

**Satzung für den Verein**  
**Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Friedrichshofen e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Friedrichshofen e.V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt-Friedrichshofen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2**

**Vereinszweck**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Friedrichshofen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3**

#### Mitglieder

- 1.) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a.) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b.) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c.) Fördernde Mitglieder
  - d.) Ehrenmitglieder
  
- 2.) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter.  
Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.  
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge.  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 4**

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Natürliche Personen müssen das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen ihren Wohnsitz in Ingolstadt-Friedrichshofen und Umgebung haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2.) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreters(s) nachweisen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) mit dem Tod des Mitglieds.
  - b.) durch Austritt.
  - c.) durch Ausschluss.
  
- 2.) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
  
- 3.) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
  
- 4.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich beim Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## § 6

### Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - a.) dem ersten Vorsitzenden
  - b.) dem zweiten Vorsitzenden
  - c.) dem Kassier
  - d.) dem zweiten Kassier
  - e.) dem Schriftführer
  - f.) dem zweiten Schriftführer
  - g.) dem Kommandanten, sofern er Mitglied des Vereins ist
  - h.) dem Jugendwart
  
- 2.) Die unter Absatz 1, Buchstaben a bis f genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
  
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand seines Amtes entheben. In diesem Fall ist jedoch eine 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  
- 4.) Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, sowie durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9**

### Zuständigkeit des Vorstands

- 1.) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für diesen. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein.
- 2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b.) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d.) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e.) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f.) Beschlussfassung über Ausnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g.) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge Ehrenmitgliedschaft
  - h.) Gestaltung des Vereinslebens

## **§ 10**

### Sitzung des Vorstands

- 1.) Für die Sitzung des Vorstands sind Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2.) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11**

### Kassenführung

- 1.) Die zur Entscheidung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Die Kassierer haben über die Kassenbestände Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur mit der Gegenzeichnung des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3.) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12**

### Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - b.) Entlastung des Vorstands
  - c.) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - d.) Wahl und Abberufung des Vorstands  
gemäß § 8 Abs. 1, Buchstaben a bis f, sowie der Kassenprüfer
  - e.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von zwei Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

- 3.) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, welche nicht fristgerecht gestellt wurden.

### **§ 13**

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übergeben werden.
- 2.) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende die Mitgliederversammlung ein zweites Mal einberufen, dabei ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.  
In der Einladung ist auf diesen Punkt hinzuweisen.
- 3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- 5.) Über den Verlauf der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen des Versammlungsleiters, die Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14**

### Ehrung

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a.) die Ehrennadel, das Ehrendiplom o.ä.
- b.) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

## **§ 15**

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.